

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 29. Juni 2020

Der Krisenstab der EKHN hat Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlung und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutzgesetz vor Ort zusammengestellt.

Derzeit gelten in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 7. Mai 2020 bis zum 16. August 2020 (mit den seit 22. Juni 2020 geltenden Änderungen) und in Rheinland-Pfalz die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung, gültig vom 24. Juni bis zum 31. August 2020.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Die Landesregierungen Hessen und Rheinland-Pfalz haben die Wiederaufnahme von Gottesdiensten ab dem 1. Mai 2020 gestattet. Die EKHN hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen einzuhalten. **Die Gliedkirchen der EKD orientieren sich mit Ihren Schutzkonzepten an den jeweils gelten Länderregelungen.**

Wir empfehlen sich regional abzustimmen. Das Dekanat soll informiert werden. Es ist nach wie vor sinnvoll und gut, die gegenwärtig genutzten Wege, Gottesdienste in medialer Gemeinschaft zu feiern (z. B. durch Streaming-Angebote) fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln, besonders auch für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können.

Für das Schutzkonzept der EKHN gelten folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen, die in Abständen an die Situation angepasst werden. Die Maßnahmen sollen alle, die den Gottesdienst feiern, schützen. Auch wenn vieles ungewohnt und vermutlich auch irritierend sein wird, vertrauen wir darauf, dass Gottes Wort wirkt und Menschen stärkt.

1. **Öffentliche Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen werden in Kirchen oder unter freiem Himmel gefeiert**, nur unter Voraussetzung ihrer Eignung in sonstigen Gottesdiensträumen.

2. **Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt.** Diese ergibt sich aus einer Markierung der möglichen Sitzplätze, die nach allen Seiten einen Mindestabstand von 1,5 Metern, besser von 2 Metern sicherstellt. Ohne Auswirkung auf diese Personenobergrenze können Personen, die **zwei Hausständen angehören oder Gruppen von 10 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.**

Emporen können wieder genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gelten die gleichen Abstandsregeln wie oben genannt.

3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

4. **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** müssen in **Hessen** gut sichtbar angebracht werden.

5. Gottesdienste in geschlossenen Räumen:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen wird weiter dringend empfohlen. In **Rheinland-Pfalz** besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Bewegung in geschlossenen Räumen zu tragen. In **Hessen** wird dies unter Verweis auf die jeweils aktuellen Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts dringend empfohlen.

Am Sitzplatz kann auf das Tragen verzichtet werden.

Liturgisch handelnde Personen – i.d.R. ohne Maske – sollen ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder Plexiglasschutz nutzen.

Es wird weiter dringend empfohlen, auf Gemeindegesang und Chorgesang in geschlossenen Räumen zu verzichten, selbst wenn dies in Rheinland-Pfalz unter den unten stehenden Bedingungen erlaubt ist.

In **Rheinland-Pfalz** ist Gemeindegesang möglich, der Abstand zwischen allen Gottesdienstteilnehmer*innen muss auf 3 Meter und in Singrichtung zur Gemeinde erhöht werden. Bei Chorgesang und Posaunenchoren muss ein Mindestabstand von mindestens 3 Metern zwischen den Musiker*innen und von sechs Metern in Singrichtung zur Gemeinde eingehalten werden.

In **Hessen** wird weiterhin dringend empfohlen, auf Gemeindegesang und Chorgesang zu verzichten.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher werden nicht genutzt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos gesammelt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Um die Konzentration von Aerosolen in der Luft zu reduzieren, sind die Gottesdiensträume zu belüften und nach jedem Gottesdienst mind. 30 Minuten gründlich zu lüften.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben.

6. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die Freifläche zu erstellen. Die Abstandsregelungen geltend entsprechend der Regelungen für geschlossene Räume.

Es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gemeindegang, Chorgesang und das Spielen der Posaunenchor sind möglich. Unter allen Singenden und Musizierenden muss ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.

7. **Abendmahlsfeiern** bergen besondere Infektionsrisiken. Von ihnen wird vorerst abgeraten. Nach evangelischem Verständnis ist ein Gottesdienst ohne Abendmahl keine Minderform des Gottesdienstes, weil Christus auch im Wort ganz gegenwärtig ist. Sollte das Abendmahl – bei besonderem Anlass – dennoch gefeiert werden, sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten (s. u.).

8. Der Kirchenvorstand erstellt und beschließt das konkrete Schutzkonzept für die jeweilige Kirche und entscheidet auf dieser Grundlage, wann wieder zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen wird. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen Maßnahmen werden dokumentiert. Mit der Aufstellung eines Schutzkonzeptes und der Festlegung, wer jeweils für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig ist, wird der Kirchenvorstand seiner Verantwortung gerecht.

9. Kollekten

NEU

Unter ekhn.de/kollekten besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

„Ausgefallene“ Kollekten können von den Kirchengemeinden an den Sonn- und Feiertagen nachgeholt werden, an denen keine verbindliche Kollekte vorgesehen ist. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine nachträgliche Widmung „freier“ Kollekten, die als solche abgekündigt wurden, für einen der

ausgefallenen Kollektenzwecke ist – wegen des zu beachtenden Willens der Spenderinnen und Spender – nicht möglich.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

Die Kollektenordnung der EKHN legt fest, dass sich die Anzahl der von den Kirchengemeinden zu erhebenden verbindlichen Kollekten nach der Anzahl der Gottesdienste pro Monat richtet. Nach der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben einige Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Gottesdienste pro Monat verändert. In diesen Fällen ist es möglich, die Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Kollektenordnung anzuwenden und ausnahmsweise auch unterjährig einen an die neue Frequenz der Gottesdienste angepassten kirchengemeindlichen Kollektenplan zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangige Kollekten in jedem Fall erbeten werden müssen.

10. Für Durchführung von **Kindergottesdiensten** gelten Regelungen zu Abstand und Hygiene entsprechend.

11. Für **Einschulungsgottesdienste**, die in Kirchen oder Gemeindehäusern gefeiert werden, gelten die Schutzkonzepte für Gottesdienste bzw. für kirchliche Räume. Da an Einschulungsgottesdiensten in der Regel auch Erwachsene teilnehmen, gelten die o.g. Abstandsregeln, auch wenn Schülerinnen und Schüler diese im Schulbereich nicht mehr einhalten müssen. Finden die Einschulungsgottesdienste in der Schule oder in anderen kommunalen Räumen statt, gelten die dortigen Regelungen.

12. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

13. Auch für **Konfirmationen** und andere besondere Gottesdienste gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Ordinationen werden vorerst verschoben.

14. Für **Trauer-gottesdienste** gelten in **Hessen** die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Seit 15. Mai 2020 dürfen in **Rheinland-Pfalz** bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen als Trauergäste die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen und Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind sowie Personen eines weiteren Hausstands teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen der Bestattungszereemonie beiwohnen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.

Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich, sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit (www.zentrum-verkuendigung.de).

Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de